

**Satzung
über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
vom 08.02.2012**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685),
und

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz vom 29.07.2011 (Ausgabe 2011, Nr. 18, GV.NRW Seite 377 bis 392),

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 08.02.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung regelt die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz in der Stadt Erkelenz auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2009 (GV. NRW. S. 623).

I. Betriebskosten

§ 1

Antragsverfahren

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 15. Februar des Jahres beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de nach vorgegebenem Muster.
- (2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 20.02. des Jahres beim Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales eingegangen sein muss.
- (3) Der Träger hat die Entscheidung der Jugendhilfeplanung des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu beachten. Er übersendet dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.

§ 2

Leistungsbescheid

Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales erlässt einen Bewilligungsbescheid über die Landesförderung auf der Grundlage einer Mittelbeantragung zum 15.03. für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr.

§ 3

Monatsmeldungen

Die Träger melden monatlich bis zum 25. jeden Monats im Programm KiBiz-web die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

Neu Meldebogen

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind gemäß §§ 45 ff. SGB VIII, insb. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, dem Landesjugendamt eine Meldung zum Stichtag 15.03.JJJJ abzugeben. Dieser Prozess wird durch die Implementierung des Meldebogens in KiBiz.web unterstützt.

§ 4

Verwendungsnachweis

- (1) Sobald dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales die Feststellung der Endabrechnung durch das Landesjugendamt Rheinland vorliegt, erklärt der Träger der Einrichtung gegenüber dem Jugendamt die entsprechende Mittelverwendung und legt diese durch einen vereinfachten Verwendungsnachweis auf elektronischem Weg nach vorgegebenem Muster über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de und als Formularausdruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift dar. Die Information der Freischaltung des zu bearbeitenden Formulars erfolgt über KiBiz.web.. Die dem Verwendungsnachweis zugrunde liegenden Belege sind drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt.
- (2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus. Mit Beginn des Ersten KiBiz-Änderungsgesetzes ist, wenn zusätzliche Kindpauschalen für unter dreijährige Kinder gezahlt werden, zusätzliches Personal einzusetzen, das mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Abs. 1 der Vereinbarung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 verfügt. Zusätzlich heißt, dass das aus der zusätzlichen U3-KindPauschale finanzierte Personal über den ersten Wert der Anlage zu § 19 KiBiz hinaus eingesetzt werden muss. Der Personaleinsatz hat sich hierbei an der Anlage zu § 21 zu orientieren.

- (3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Amtes für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

II. Sprachförderung

§ 5

Feststellung des Förderbedarfs

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales zu melden.
- (2) Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales erteilt dem Träger einen Bewilligungsbescheid über die Sprachfördermittel nach dem es den Leistungsbescheid des Landes erhalten hat.
- (3) Über die finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales vorgegebenen Muster.
- (4) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales einen endgültigen Leistungsbescheid.

III. Abrechnung und In-Kraft-Treten

§ 6

Abschlagszahlungen, Verrechnungen

- (1) Das Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.
- (2) Für die Förderung der Betriebskosten werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.
- (3) Für die Förderung von Familienzentren und die Sprachförderung werden Abschlagszahlungen im August, d.h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d.h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.
- (4) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.